

Das ist nun freilich keineswegs eine einfache Sache. So hat nach dem Bericht der Mainzer Volkszeitung Genosse David in einer Versammlung zu Mainz ausgeführt, da ja Kriege nach Ansicht der Leipziger Volkszeitung unvermeidlich seien, so müsse die Sozialdemokratie auch für den Militarismus Mittel bewilligen, womit freilich, falls der Bericht die Rede richtig wiedergibt, nur bewiesen wäre, daß der Genosse David bisher nur deshalb dem Militarismus die Mittel nicht bewilligt hat, weil er an den ewigen Weltfrieden glaubt. Wie gerade aus der Überzeugung heraus, daß Kriege noch unvermeidlich sind, die proletarische Friedenspolitik sich ergibt, das hat in prägnanter Form Genosse Hildebrandt in seinem bereits erwähnten Buche vom Finanzkapital auseinandergesetzt:

So wenig die Überzeugung, daß die Politik des Finanzkapitals zu kriegerischen Entwicklungen und damit zur Auslösung revolutionärer Stürme führen muß, das Proletariat von seiner unerbittlichen Feindschaft gegen den Militarismus und die Kriegspolitik abbringen kann, ebensoviel kann es, weil schließlich die Expansionspolitik des Kapitals die mächtigste Förderin eines schleichlichen Sieges ist, diese Politik unterstützen. Umgekehrt kann vielmehr der Sieg nur aus dem beständigen Kampf gegen diese Politik hervorbrechen, weil nur dann das Proletariat der Erde des Zusammenbruches werden kann, zu dem diese Politik führen muß, wobei es sich aber um einen politischen und sozialen, nicht um einen ökonomischen Zusammenbruch handelt, der überhaupt keine rationale Vorstellung ist. Schuhzoll und Kartelle bedeuten Verteuerung der Lebenshaltung, die Unternehmerorganisationen stärken die Widerstandskraft des Kapitals gegen den Ansturm der Gewerkschaften; die Rüstungs- und Kolonialpolitik steigert immer rascher die Steuerlast, die das Proletariat aufzubringen hat; das notwendige Ergebnis dieser Politik, der gewaltsame Zusammenschluß der kapitalistischen Staaten, bedeutet eine ungeheure alte Steigerung des Elends; aber all diese die Volksmassen revolutionierenden Kräfte können nur dann in den Dienst einer Neugestaltung der Wirtschaft gestellt werden, wenn die Klasse, die die Schöpferin der neuen Gesellschaft werden muß, in ihrem Bewußtsein diese ganze Politik und ihre notwendigen Ergebnisse vorher erkennt. Das kann aber nur geschehen, wenn die notwendigen Folgen dieser Politik gegen die Interessen der Volksmassen den Massen fort und fort überzeugt werden, was wieder nur erfolgen kann in der beständigen, rücksichtlosen Bekämpfung der imperialistischen Politik.

Mir haben diesen Worten nichts hinzuzuschreiben. Sie räumen mit den Anschauungen des Genossen Ledebour wie des Genossen David in gleicher Weise gründlich auf und weisen uns den Weg, den wir in den kommenden Stürmen zu gehen haben.

Das Versicherungsgesetz für Angestellte

Aus Privalbeamtenkreisen wird uns geschrieben: Vielseitige Ansichten nötigen uns, auf den Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte einzugehen, der im Reichstag am 18. Januar d. J. veröffentlicht wurde. Der Entwurf ist zunächst nur eine Arbeit des Reichsamtes des Innern und hat noch keiner der gesetzgebenden Körperschaften vorgelegen. Wenn er Gesetz werden soll, dann muß ihn zunächst der Bundesrat und sodann der Reichstag genehmigen. Die vorzeitige Veröffentlichung erfolgt, abgesehen von einigen politischen Nebenzwecken, um den beteiligten Kreisen die Kritik zu ermöglichen, damit Einwendungen und Wünschen noch Rechnung getragen werden kann. Es ist nicht wahrscheinlich, daß dem heutigen Reichstag dieses Gesetz noch vorgelegt wird, und man kann deshalb nur Vermutungen hegen, wie es schließlich aussehen wird, da ja der ganze Entwurf zurzeit gewissermaßen nur erst Privatakt ist, was für die folgenden Ausführungen wohl zu beachten ist.

Die Angestelltenversicherung soll eine auf reiner Gegenseitigkeit beruhende Versicherung mit hauptsächlich staatlicher Verwaltung sein. Die hierzu erforderlichen Kosten werden durch Beitrag leistungen der Unternehmer und der Versicherten aufgebracht. Weder zur Verwaltung, noch zu den Versicherungsleistungen gibt es Reich einen Zuschuß. Es kann daher im eintrittenden Falle vorkommen, daß, wie bei Ortskrankenkassen, entweder die Beiträge erhöht oder die Leistungen herabgesetzt werden. Theoretisch ist natürlich auch das Gegenteil möglich. Es ist mit einem Verwaltungskosten von 10 Prozent der Nettoprämienebner von 9,00 Prozent der zur Erhebung kommenden Bruttoprämienebner und mit einem Zinsbetrag von 3% Prozent gerechnet worden. Man kann bezweifeln, ob „die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte“ mit diesem Unkostenfaktor ihr Aufkommen finden wird, da die Staatsverwaltung nicht billig ist. Man kann auch bezweifeln, ob sie immer 3% Prozent Zinsen erzielen wird, zumal sich auch die ungünstige Bestimmung in dem Gesetzentwurf befindet, wonach 1/4 des Vermögens in Anleihen des Reichs oder der deutschen Bundesstaaten angelegt werden soll.

Stieg über den Bach erreichte, sah er wenige hundert Schritte vor sich den Schwaigerbauern zu Tal humpeln. Da verlorzte er seine Schritte, denn er wollte mit dem nicht zusammentreffen. Wußte er doch, daß ihm der Schwaigerbauer den verlorenen Prozeß so wenig verzeihen und vergessen würde, wie die an den Kopf geworfene Weinsflasche, und er wünschte im Stillen, jener werde einem anderen Ziele zustreben.

Zieht tauchte eins nach dem andern über hellem Grün die graubraunen Holzdächer von Gauß vor ihm auf, und einen schmalen Weg von links kam der Stadelsbauer mit einem heubeladenen Wagen herunter. Die Last drängte über den steinigen Pfad bergab, auf den Steinen knirschte das gehemmte Rad, und der Bauer stemmte sich mit lautem Hoh und Hoh zur Seite des mageren Kleppers gegen die Deichsel. Als das Gefährt neben Holzer angelangt war, fachte dieser hilfsbereit zu und begleitete den Stadelsbauer bis auf seinen Hof. Dann nahm er ihn mit nach dem Wirtshaus, während die Bäuerin den nassen Gaul hinter sich in den Stall zog und ver sprach, das Fuder abzuladen.

Im Schenksaal fanden sie wie gewöhnlich Eberhöfer hinterm Weinglas am Tisch sitzen, und neben ihm hockte, in eine Tabakwölfe gehüllt, die einem braunen Meerschaumkloppe entquoll, Ignaz Dangl vom Bahnhof unterhalb Gauß, ein börtiger, älterer Mann und einer der angesehensten Bauern im Tal. Früher hatte er gleichfalls mit Geschick den Stufen geführt und, ehe er vom Vater den Hof erbte, als Führer mit Bergsteigern die umliegenden Gipfel besucht. Auch in entlegene, den andern fremde Gegenden hatte ihn sein Führerberuf gebracht, und das war seinem Ansehen unter den Eingesessenen nur zugute gekommen.

Holzer und der Stadelsbauer setzten sich neben die beiden und ließen sich von der flachhaarigen Käse ein Viertel Roten bringen.

Wie erwartet, kreiste das Gespräch der Männer nur um Jörgers rätselhaftes Verschwinden. Wie oft hatte er nicht Sonntags hier im Kreise der andern gesessen und

Die schwachen Schultern der Angestellten sollen den Kurs dieser Papiere heben helfen. Die Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalten erzielen weniger als 3% Prozent Zinsen. Es ist auch durchaus damit zu rechnen, daß die Versicherungsleistungen größer sein werden, als man rechnungsmäßig vorausgesetzt hat. Bei der Alters- und Invaliditätsversicherung waren sehr viel mehr Renten zu zahlen — um die Hälfte mehr! — als rechnungsmäßig angenommen war.

Die Angestelltenversicherung garantiert Renten, nicht Kapitale, und zwar Ruhegeld für den Berührten, sowie Witwen- und Waisenrenten. Ruhegeld erhält derjenige Versicherte, welcher das Alter von 65 Jahren vollendet hat oder durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufs dauernd unfähig ist. Berufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn seine Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte einer körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist" (§ 24). Die Invaliditätsrente wird also entweder ganz oder gar nicht gezahlt, und zwar wird sie voll gezahlt, wenn mindestens halbe Berufsunfähigkeit vorliegt. Die Witwenrente beträgt 1/2 und die Waisenrente bis zum 18. Lebensjahr 1/4 des Ruhegeldes, worauf der Mann einen Anspruch erworben hätte. Es liegt also eine bloße Risiko versicherung vor, d. h. gezahlt wird nur beim Eintritt der verschiedenen Ereignisse; treten diese nicht ein, so wird nichts gezahlt. Für die Unverheirateten hat die Witwenrente, für den Kindeslosen die Waisenrente von vornherein keinen Wert. In sehr vielen Fällen wird es vorkommen, daß jemand sein ganzes Leben hindurch zahlt, ohne daß er oder seine Hinterbliebenen je eine Leistung erhalten. Das liegt nun einmal im Wesen jeder Risiko versicherung. Bei der Lebendversicherung ist das bekanntlich anders, hier wird die Versicherungssumme auf jeden Fall einmal gezahlt.

Versicherungspflichtig sind alle Angestellten, die nicht der handarbeitenden Bevölkerung angehören, vom 18. bis 60. Lebensjahr, sofern ihr Gehalt 5000 Mark nicht übersteigt. Bis zu einem Gehalt von 2000 Mark unterliegen daneben die Angestellten der Versicherungspflicht in der Alters- und Invaliditätsversicherung. Dies ist bei Festsetzung der Beiträge für die Angestelltenversicherung berücksichtigt. Angestellte mit mehr als 5000 Mark sollen für sich selbst sorgen, und „dieselben Angestellten“, so heißt es in der Begründung zum Gesetzentwurf, „welche von der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetz befreit sind und daher den Anspruch auf reichsgerichtliche Invalidenrente nicht erwerben können, sind infolge ihres höheren Entgeltniveaus in der Lage, sich anderweitig angemessen zu versichern. Das gleiche mag denjenigen Personen überlassen werden, welche noch eine weitergehende Fürsorge erfordern und hierfür höhere Beiträge ausbringen wollen.“ Für die Versicherungsleistungen besteht eine Karentzeit, eine Wartezeit von 120 Beitragsmonaten, also von mindestens 10 Jahren. Erst nach 120 Beitragsmonaten wird ein Anspruch erworben. Das ist eine der besten Bestimmungen des Gesetzentwurfs. In der Lebendversicherung mit ärztlicher Untersuchung gibt es die Karentzeit nicht. Das höchste Ruhegehalt beträgt nach Ablauf von 120 Beitragsmonaten 1/4 des Wertes der in dieser Zeit entrichteten Beiträge und 1/2 des Wertes der übrigen Beiträge. Die Beiträge sind je zur Hälfte vom Unternehmer und vom Angestellten monatlich zu entrichten. Nach der Höhe des Jahresearbeitsverdienstes werden für die Versicherten neun Gehaltsklassen gebildet. Der Monatsbeitrag ist nach dem Prämienverfahren für alle Versicherten derselben Gehaltsklasse gleich hoch bemessen:

| Klasse | Gehalt | Monatsbeitrag |
|--------|------------------------|---------------|
| | Mt. | Mt. |
| A | bis zu 550 | 1.00 |
| B | von mehr als 550 " 850 | 2.20 |
| C | " 850 " 1150 | 4.80 |
| D | " 1150 " 1500 | 6.80 |
| E | " 1500 " 2000 | 9.60 |
| F | " 2000 " 2500 | 13.20 |
| G | " 2500 " 3000 | 16.80 |
| H | " 3000 " 4000 | 20.— |
| I | " 4000 " 5000 | 26.60 |

In Zeitungen und Zeitschriften sind über Höhe der Beiträge und Leistungen die verschiedenen Beispiele ausgerechnet worden. Die Rechnung ist natürlich für alle Fälle verschieden. Bloß um die Rechnungswelt zu vereinfachen, wollen wir ein Beispiel bringen und zwar ein möglichst einfaches über einen besser bezahlten Angestellten. Er soll als 25jähriger mit etwas mehr als 2000 Mark Gehalt in die Versicherung eintreten und bis zu 50 Jahren alljährlich um je 100 Mark bis zu 4500 Mark steigen und bei diesem Gehalt stehen bleiben. Er befindet sich dann 5 Jahre in Klasse F (2000—2500 Mark Gehalt), 5 Jahre in Klasse G (2500—3000 Mark), 10 Jahre in Klasse H (3000—4000 Mark) und von da ab in Klasse I (4000—5000 Mark). Die versicherten Renten werden nicht nach dem Gehalt berechnet, sondern nach den gezahlten Beiträgen, die allerdings von dem Gehalt abhängig sind. Das Ruhegeld beträgt ein Viertel der in den ersten 10 Jahren gezahlten Beiträge und ein Achtel aller weiteren Beiträge, die Witwenrente zwei Fünftel, die Waisenrente zwei Fünfundzwanzigstel des Ruhegeldes.

seinen Noten getrunken! Wie lebendig hatte er stets von seiner letzten Jagd zu erzählen gewußt, wie lustig konnte er die Fremden schildern, mit denen er hin und wieder einen der Gipfel bestiegen hatte oder über das Madritsch-Joch oder über den vergletscherten Eisseepeck gestiegen war. Hundertmal hatten sie sich herzlich gestreut, wenn er sich bemühte, die fremde Sprachweise der fern Gebliebenen nachzumachen, oder mit allerlei Ausschmückungen und Uebertreibungen der vielen kleinen Unfälle gedacht, die noch wenig geübten Touristen in den Bergen aufgestochen waren. Da hatte dieser ein Fernglas zerstochen, jenem war der Hut vom Sturm herabgeweht worden, einen dritten hatte der Schwindel gepackt, daß er sich weiter vorwärts noch rückwärts getraut hatte und fast wie eine läsegefäßte Krähe getragen werden mußte; einer Dame war auf dem Gleitscher das Gesicht so rot gebrannt worden, wie ein glühender Hasen am Herdfeuer.

Das waren lustige Geschichten gewesen, und die Bauern dachten heute trübselig daran, wie sie einst über solche Abenteuer der fremden Stadtleute stets in ein schadenfrohes Lachen ausgebrochen waren.

„Armer Kerl,“ seufzte Eberhöfer. „Dass die Berge grad gegen den so lästig sein mußten!“

Dann schilderte er eine lebhafte Erzählung ins Gespräch und erinnerte an das letzte Schützenfest in Schlanders im Vintschau, und wie der Jörger damals unter hundert Bewerbern auf den hölzernen roten Adler den besten Schuh getragen hatte. Noch prangte ja über seiner Haustür als bleibende Erinnerung das durchsässene goldgelbe Holzherz und der gekrönte Kopf des Vogels. Und wie gut hatte der rote Terlaner Wein gemundet, und wie heisklüftig war später beim Tanz all das lustige Weibsvolk gewesen! So ein Fest vergaß sich nicht leicht.

„Ja, ein besonderer Kerl ist der Jörger schon gewesen,“ endete der Wirt, ohne an Holzers Anwesenheit zu denken, „wenn er auch alle Weibslut verdreht gemacht hat — na, Gott, ein junger Kerl — man muß halt

| Gingezahlt sind nach: | Von den Angestellten und Unternehmern | | | | | Es beträgt |
|-------------------------|---------------------------------------|-------|--------|--------|-------|------------|
| | Rente | Rente | Rente | Rente | Rente | |
| 5 Jahren (5×12×6,00=96) | 806 | 792 | — | 79,20 | 15,84 | |
| (5×12×8,80=408) | 894 | 1788 | 447,— | 178,80 | 35,76 | |
| (5×12×10,—=600) | 1494 | 2988 | 522,— | 208,80 | 41,76 | |
| (5×12×10,—=600) | 2094 | 4188 | 597,— | 298,80 | 47,76 | |
| (5×12×18,80=708) | 2892 | 5784 | 696,75 | 278,70 | 55,74 | |
| (5×12×18,80=708) | 3690 | 7980 | 796,75 | 278,70 | 55,74 | |
| (5×12×18,80=708) | 4488 | 8978 | 896,25 | 258,50 | 71,70 | |
| (5×12×18,80=708) | 5286 | 10572 | 996,— | 298,40 | 70,68 | |

In den ersten 10 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes beträgt die Wartezeit bei den Hinterbliebenenenten, nicht aber beim Ruhegeld, 80 Beitragsmonate.

Es ist ausgerechnet worden, daß an Prämie 10 Prozent des Gehaltes erhoben werden müssen, wenn man den Angestellten dieselbe Pensionsberechtigung wie den Privalbeamten geben möchte. Da aber bei der Angestelltenversicherung die Prämien noch nicht 8 Prozent des Gehaltes betragen, so ist ohne weiteres klar, daß die Leistungen dieser Versicherung sehr viel kleiner ausfallen müssen. Uns will scheinen, daß die Privalbeamten allen Anlaß haben, neben der Reichsversicherung in der Angestelltenversicherung noch eine weitere Versicherung zu nehmen. Es ist sogar anzunehmen, daß die Angestelltenversicherung die Versicherungsnahme bei privaten Instituten nicht mindert, sondern steigert wird. Die Zwangsversicherung lenkt das Augenmerk des Angestellten auf die Zukunft und zwinge ihn, sein ganzes Leben hindurch zu arbeiten. Ihm wird klar, daß er in den Zeiten, da seine Arbeitskraft noch anhält, auch für die Zeit von Arbeitsunfähigkeit, des Alters und für die Hinterbliebenen noch seinem Ende entgegen muß. Die Zwangsversicherung macht zweifellos eine nachhaltige Propaganda für die Versicherungsidea.

Die Hauptchwierigkeiten des Gesetzes bietet die Frage, was wird aus den schon bestehenden Pensionsklassen für die Angestellten? Was wird aus ihren Versicherungen bei privaten Versicherungsanstalten? Die Bestimmungen hierüber in dem Entwurf sind nicht allzu klar. Über der Grundgebühr ist, daß man die bestehenden Verhältnisse respektieren will. Den Pensionseinrichtungen gegenüber soll die Sicherung geschaffen werden, daß den Angestellten die Mindestleistungen nach dem Entwurf gesichert werden. Der Gesetzentwurf hat die weitesten Kreise der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetz befreit und daher den Anspruch auf reichsgerichtliche Invalidenrente nicht erwerben können, sind infolge ihres höheren Entgeltniveaus in der Lage, sich anderweitig angemessen zu versichern. Das gleiche mag denjenigen Personen überlassen werden, welche noch eine weitergehende Fürsorge erfordern und hierfür höhere Beiträge ausbringen wollen. Für die Versicherungsleistungen besteht eine Karentzeit, eine Wartezeit von 120 Beitragsmonaten, also von mindestens 10 Jahren. Erst nach 120 Beitragsmonaten wird ein Anspruch erworben. Das ist eine der besten Bestimmungen des Gesetzentwurfs. In der Lebendversicherung mit ärztlicher Untersuchung gibt es die Karentzeit nicht. Das höchste Ruhegehalt beträgt nach Ablauf von 120 Beitragsmonaten 1/4 des Wertes der in dieser Zeit entrichteten Beiträge und 1/2 des Wertes der übrigen Beiträge. Die Beiträge sind je zur Hälfte vom Unternehmer und vom Angestellten monatlich zu entrichten. Nach der Höhe des Jahresearbeitsverdienstes werden für die Versicherten neun Gehaltsklassen gebildet. Der Monatsbeitrag ist nach dem Prämienverfahren für alle Versicherten derselben Gehaltsklasse gleich hoch bemessen:

| Gehaltsklasse | bis zu 550 Mt. | | 19 298 Personen |
|---------------|--------------------|-----------------------|------------------|
| | von mehr als 550 " | 850 " | |
| " | 850 " | 1150 " | 204 107 |
| " | 1150 " | 1500 " | 209 450 |
| " | 1500 " | 2000 " | 418 910 |
| | | Summa bis zu 2000 Mt. | 918 878 Personen |